

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. Juni 1853.

1. Bericht der Militärdeputation, eine dem hiesigen Offizierscorps zu bewilligende Alterszulage betreffend.

Der Senat genehmigt die in dem Berichte der Militärdeputation beantragte Alterszulage für die hiesigen Offiziere mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berechnungsweise für den Lieutenant von Horn und erklärt sich zugleich mit der von der Bürgerschaft vom 25. v. M. vorgeschlagenen Erhöhung der jährlichen Gage, einschließlich der Quartiervergütung,

für den Hauptmann auf	„ \$ 1000
für den Oberlieutenant auf	„ 450
für den Unterlieutenant auf	„ 400

einverstanden. Die Alterszulage und die erhöhte Gage wird den betreffenden Offizieren vom 1. d. M. Juni angerechnet, auszusahlen sein. Auch bewilligt er seinerseits die dazu noch im Laufe dieses Jahres erforderlichen, nach der Berechnung des Quartiermeisters \$ 1400 60 % betragenden Gelder.

Der Senat muß indessen bei dieser Veranlassung bemerken, daß nach seinem Dafürhalten auch der Garnisonsarzt ein zu geringes, dem Umfang seiner Amtsgeschäfte nicht entsprechendes Gehalt bezieht und deshalb mit Grund um eine Verbesserung desselben nachgesucht hat.

Diese Geschäfte haben sich nämlich nach der neuen Militäreinrichtung mehr als verdoppelt; denn seit nach dieser fast die zwiefache Zahl von Leuten bei der Fahne präsent gehalten wird, hat der Arzt durchschnittlich 20 Kranke im Hospital (außer den Militärs die in besonderen Quartieren wohnen) täglich zu behandeln gehabt, wogegen die frühere Durchschnittszahl kaum 8 Kranke betrug.

Außerdem liegt ihm bei der jetzt eingeführten Einrichtung der beschwerliche Dienst ob, alle sich Anmeldende sorgfältig zu untersuchen, damit nur recht gesunde und kräftige Menschen zugelassen werden; auch hat er solchergestalt seit dem Beginn der jetzigen Werbung bereits 793 Leute vor der Aufnahme oder Zurückweisung zu untersuchen und darüber schriftliche Bescheinigungen auszustellen gehabt. Bei der fortgehenden Werbung werden diese Untersuchungen auch ferner mehr oder weniger Statt finden müssen.

Für alle diese Mühwaltungen hat der Garnisonsarzt bisher nur ein jährliches Gehalt von 180 \$ erhalten, welches aber, wie klar vorliegt, den ihm dienstlich obliegenden Geschäften nicht entspricht. Der Senat trägt deshalb, nachdem er vorab die Ansicht der Militärdeputation eingezogen hat, im Einverständnisse mit derselben darauf an:

das jährliche Gehalt des Garnisonsarztes auf 300 \$ festzusetzen und zwar für den jetzigen Arzt vom 1. Januar des laufenden Jahres angerechnet.

2. Cigarrenfabrikwesen.

Obgleich das frühere Verbot der Zulassung weiblicher Arbeiter zu der Fabrikarbeit, abgesehen von den seither schon mit einem Arbeitsbuche versehenen Frauenzimmern, nunmehr mit dem 1. Juli d. J. wieder in Kraft tritt, so erklärt sich doch der Senat mit der Ansicht der Bürgerschaft, daß, wenn in einer Cigarrenfabrik überall keine männlichen Arbeiter beschäftigt werden, Frauenzimmer in derselben zuzulassen seien, einverstanden. Es dürfte indeß genügen, daß in Fällen dieser Art die Gültigkeit des den Frauenzimmern zu ertheilenden Arbeitsbuches ausdrücklich auf diese Fabrik und auf die Zeit, so lange in derselben keine männlichen Arbeiter Aufnahme finden, beschränkt werde, ohne daß es, für jetzt wenigstens, anderweitiger Bestimmungen zu bedürfen scheint.

Der Senat wird daher nunmehr wegen dieser Angelegenheit das Nöthige zur öffentlichen Kunde bringen.

3. Gewerbeschule.

Einige auf die Organisation dieser Schule sich beziehenden Wünsche der Gewerbekammer, sind dem Senate in einem Berichte dieser Kammer zur Kunde gebracht. Er theilt denselben der Bürgerschaft beikommend zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der feineren mit.

4. Surrogationen.

Der Senat zeigt der Bürgerschaft an, daß Herr Senator Hartlaub an der Stelle des Herrn Senator Duckwitz an der Baudeputation und an der Stelle des Herrn Senator Adami an der Schöffdeputation Theil zu nehmen von ihm committirt worden ist.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 10. Juni 1853.

Die Gewerbekammer hat davon Kenntniß genommen, daß, auf Veranlassung eines von derselben dem Senate im März 1851 vorgelegten Antrags, die Schuldeputation in ihrem am 25. Februar 1853 erstatteten Berichte über die Organisation einer zu errichtenden Gewerbeschule im Wesentlichen deren dießseits vorgeschlagene Einrichtung gut geheißen hat.

Bei dem regen Interesse, welches die Kammer an der Entwicklung dieses unsrer ganzen Gewerbestand nahe berührenden Gegenstandes nehmen muß, hält sie sich aber verpflichtet, vor der Berathung und Beschlußnahme über die vorgeschlagene Organisation einige Bedenken über die Zweckmäßigkeit des Plans dem Senate zu deren geeigneter Berücksichtigung vorzutragen.

In dem gedachten Berichte ist zwar des Antrags der Gewerbekammer erwähnt, den Eintritt in die Gewerbeschule mit dem zwölften Jahre zuzulassen, dann aber die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres als Bedingung des Eintritts vorgeschlagen.

Diese Verschiedenheit der Ansichten hat die Gewerbekammer zu einer nochmaligen Berathung dieser Frage veranlaßt, als deren Ergebnis sie sich dafür entschieden hat, ihre Ansicht dahin auszusprechen, daß bei der Aufnahme von Schülern in die Gewerbeschule weniger das Alter derselben Berücksichtigung verdiene, als eine gewisse gleichmäßige Befähigung der Knaben, an dem Unterrichte in den technischen Wissenschaften mit Nutzen Theil nehmen zu können.

Das Alter der Schüler giebt für die erforderliche Befähigung derselben in der Regel nur einen entfernten Anhaltspunkt. Würde man aber durch geeignete Vorkehrungen Fürsorge dafür treffen, daß die Schüler vor ihrer Aufnahme in die Gewerbeschule nachzuweisen verpflichtet würden, daß sie sich ein gewisses gesetzlich festzustellendes Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten durch den genossenen Unterricht bereits angeeignet haben, so möchten durch eine solche Einrichtung die gleichmäßigen Fortschritte der in einer Classe unterrichteten Gewerbeschüler in größerem Maße gesichert werden, dagegen das erlangte Lebensalter, in welchem der Schüler auf dieser Stufe angelangt ist, als eine in geringerem Grade maßgebende Bedingung seiner Aufnahme in die Gewerbeschule erscheinen.

Das Lebensalter der Schüler pflegt auch nur deshalb als Anhaltspunkt unter den Bedingungen der Aufnahme in eine Schule genannt zu werden, weil es am leichtesten zu ermitteln ist, und sich allerdings annehmen läßt, daß durchschnittlich Knaben eines gewissen Alters auf ungefähr derselben Bildungsstufe stehen. Andererseits möchte aber doch kein Grund vorliegen, einen zwölfjährigen, besonders befähigten Knaben von der Gewerbeschule bloß deshalb auszuschließen, weil er noch nicht ein höheres Alter erreicht hat.

Die Schuldeputation hat dieser Rücksicht auch ihre Beachtung nicht versagt, indem sie sub 2 als eine Bedingung des Eintritts die Nachweisung der erforderlichen Vorbildung aufstellt, und in ihren Motiven dies weiter ausführt.

Die Gewerbekammer weicht nur darin von den Ansichten der Schuldeputation ab, daß letztere das 14jährige Lebensalter in den Vordergrund, und die erforderliche Vorbildung als ein neben demselben nachzuweisendes Erforderniß hinstellt.

Würde auf die obige dargelegte Ansicht der Gewerbekammer eingegangen, so möchte die Feststellung des erforderlichen Lebensalters eine untergeordnete Rücksicht sein und nichts im Wege stehen, befähigten Knaben den Eintritt bereits mit dem 12. Lebensjahre zu gestatten, vorausgesetzt daß sie die als erforderlich erachtete Befähigung nachweisen.

Die Gewerbekammer möchte daher anheimgeben, den Punkt unter No. 2 dahin zu fassen:

»Der Schüler, welcher seine Aufnahme in die Gewerbeschule nachsucht, hat in geeigneter Art nachzuweisen, daß er die erforderliche Kenntniß der deutschen Sprache, namentlich in Betreff der Rechtschreibung, sowie eine geläufige Handschrift besitze, und die 4 Species in ganzen und gebrochenen Zahlen, sowie die Proportionslehre und ihre Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten vollkommen inne habe. Der Aufzunehmende muß das 12. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht über 20 Jahr alt sein.«

Sedenfalls würde sich nämlich die Gewerbekammer im Interesse der Sache gegen die Annahme des 14. Lebensjahrs erklären müssen, weil eine solche Vorschrift nur auf Kosten der Gemeinnützigkeit und Frequenz der Schule gemacht werden würde.

Da die Lehrjahre bei den meisten Gewerben 3—5 Jahre dauern, so würde durch eine solche Bestimmung der junge Mann erst mit dem 19.—21. Lebensjahre in den Gesellenstand treten können, was eines Theils die Kräfte der Eltern bis dahin zu sehr in Anspruch nehmen, andererseits zu der hergebrachten Stellung unserer Lehrlinge nicht passen würde.

Sodann erlaubt sich die Gewerbekammer bei der Aufzählung der Unterrichtsgegenstände zu bemerken, daß sie statt der vorgeschlagenen Stilübungen und Lectüre den Unterricht in der deutschen Sprache, namentlich Stilübungen, vorgeschrieben zu sehen wünscht, um eine allseitige Ausbildung in der Muttersprache von den Unterrichtsgegenständen nicht auszuschließen.

Die Gewerbekammer ersucht schließlich den Senat, geeignete Einschießungen zu treffen, daß diese Anträge der Gewerbekammer bei der Berathung des Organisationsplans der Gewerbeschule Berücksichtigung finden.

Bremen, am 9. Juni 1853.

Die Gewerbekammer.

An hohen Senat.

Der Vorsitzer:

(gez.) C. F. G. Mohr.

